

für Allgemeinen Maschinenbau, dem Minister für Chemische Industrie und dem Präsidenten des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1957 wird die Zentralstelle für Filmtechnik errichtet. Der Sitz ist Berlin.

(2) Die Zentralstelle für Filmtechnik ist juristische Person. Sie untersteht dem Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film.

(3) Die Zentralstelle für Forschung und Entwicklung des VEB DEFA Gerätewerk Friedrichshagen wird aus diesem Betrieb herausgelöst und in die Zentralstelle für Filmtechnik eingeordnet.

§ 2

Struktur, Aufgaben und Tätigkeit der Zentralstelle für Filmtechnik werden durch das Statut (s. Anlage) geregelt.

§ 3

Die Zentralstelle für Filmtechnik ist Haushaltsorganisation. Ihre Mittel werden im Haushalt der Republik bei dem Ministerium für Kultur veranschlagt.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1957

Der Minister für Kultur

I. V.: A b u s e h
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Statut
der Zentralstelle für Filmtechnik**

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Zentralstelle für Filmtechnik ist als selbständige wissenschaftliche Forschungsstelle juristische Person. Sie untersteht dem Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film.

(2) Der Sitz der Zentralstelle für Filmtechnik ist Berlin.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Zentralstelle für Filmtechnik ist verantwortlich für die Ausarbeitung, Durchführung und Realisierung sämtlicher Forschungsthemen auf dem Gebiete der Film-Aufnahme, -Bearbeitung und -Wiedergabe im Rahmen der Hauptverwaltung Film. Nicht einbegriffen sind jedoch Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für Projektoren und Aufnahme-geräte für Amateure, Rohfilm-Herstellung und Optiken, soweit sie für Aufnahme- und Wiedergabetechnik in Frage kommen.

(2) Im übrigen hat die Zentralstelle für Filmtechnik insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sicherung des filmtechnischen wissenschaftlichen Fortschritts,
- b) Beratung der der Hauptverwaltung Film nachgeordneten Betriebe in technologischen Fragen,
- c) Durchführung von technologischen Untersuchungen und eines Meßdienstes in den Filmbetrieben (Studios und Kopierwerke) sowie bei Um- und Neubauten von Filmtheatern,
- d) Aufstellung der Jahres-Themenpläne und der Perspektivpläne für Forschung und Entwicklung,
- e) Auswertung der Ergebnisse der F+E-Arbeiten durch Schaffung von fertigungsreifen Konstruktionen und Verfahrensentwicklungen bis zur Überleitung in die Fabrikation,
- f) Arbeiten zur Standardisierung und Normung sowie Sicherung der Durchführung dieser Aufgaben,
- g) Erarbeitung und Entwicklung einheitlicher Meßverfahren und Geräte.
- h) Erprobung neu entwickelter Geräte, Maschinen und Verfahren,
- i) Dokumentation auf dem Gebiete der Filmtechnik,
- j) Organisierung des wissenschaftlich-technischen Erfahrungsaustausches auf dem Gebiete der Film-Aufnahme, -Bearbeitung und -Wiedergabe,
- k) Auswertung der ausländischen Technik,
- l) Ausarbeitung von Projektierungs-Unterlagen,
- m) Ausarbeitung von filmtechnischen Gutachten.

(3) Weitere Aufgaben können der Zentralstelle für Filmtechnik vom Ministerium für Kultur, Hauptverwaltung Film, übertragen werden.

§ 3

Gliederung

Für die Struktur der Zentralstelle für Filmtechnik ist der vom Minister für Kultur bestätigte Strukturplan verbindlich.

§ 4

Leitung und Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Die Zentralstelle für Filmtechnik wird von dem Direktor geleitet.

(2) Sein Vertreter ist der stellvertretende Direktor* der zugleich Leiter der wissenschaftlichen Abteilung der Zentralstelle für Filmtechnik ist.

(3) Der Direktor trägt die Verantwortung für die gesamte Tätigkeit der Zentralstelle für Filmtechnik. Er handelt im Namen der Zentralstelle auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Direktor ist berechtigt, über alle Angelegenheiten der Zentralstelle für Filmtechnik allein zu entscheiden. Er ist dabei an die bestätigten Pläne der Zentralstelle und an die Weisungen des Leiters der Hauptverwaltung Film gebunden. Er soll in allen wichtigen Fragen seine Entschlüsse auf Grund von Beratungen mit den jeweils zuständigen leitenden Mitarbeitern fassen.

(5) Im Rechtsverkehr wird die Zentralstelle für Filmtechnik durch den Direktor allein oder durch seinen Stellvertreter mit einem hierzu ausdrücklich von dem Direktor bevollmächtigten Mitarbeiter vertreten.